

# Neue steuerliche Pflicht für Pflegedienste:

Steuererklärungen sind elektronisch zu übermitteln



Ulrike Hähner, ETL ADVISION-Steuerberaterin  
ADVISA Windeck GmbH Steuerberatungsgesellschaft  
spezialisiert auf die Beratung von Pflegediensten

Alle Unternehmer sind erstmals für das Kalenderjahr 2011 verpflichtet, ihre Steuererklärungen auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln. Die gesetzliche Pflicht betrifft all diejenigen, die Gewinneinkünfte aus gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher oder selbständiger Arbeit erzielen. Damit müssen auch alle ambulanten und stationären Pflegedienste dieser Verpflichtung nachkommen. Unerheblich ist es dabei, ob der Pflegedienst als Einzelunternehmen, Personengesellschaft oder als Pflegedienst-GmbH betrieben wird.

## Authentifiziertes Verfahren erleichtert elektronische Übermittlung

Die Steuererklärungen können vollkommen papierlos übermittelt werden, wenn das authentifizierte Verfahren der elektronischen Übermittlung gewählt wird. Anderenfalls muss zusätzlich die ausgedruckte und unterschriebene komprimierte Steuerklärung beim Finanzamt eingereicht werden. Belege zur Einkommensteuererklärung sind dem Finanzamt nur auf ausdrückliche Anforderung zuzusenden, sofern es sich nicht um gesetzlich zwingend einzureichende Belege handelt, z. B. Steuerbescheinigungen zur Anlage Kap (Kapitaleinkünfte) oder Spendenbescheinigungen.

## Elektronische Übermittlung betrifft nicht nur die Einkommensteuererklärung

Neben der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung sind auch die Umsatzsteuererklärung (auch wenn ausschließlich um-

satzsteuerfreie Pflegedienstleistungen erbracht werden), die Gewerbesteuererklärung (soweit auch gewerbesteuerpflichtige Einkünfte erzielt werden) und die Erklärungen zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen elektronisch zu übermitteln. Gleiches gilt für die Anlage EÜR (Einnahmen-Überschuss-Rechnung), soweit nicht bilanziert wird. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, sind zudem alle bilanzierenden Steuerpflichtigen verpflichtet, ihren Jahresabschluss elektronisch nach einer durch das Bundesfinanzministerium vorgegebenen Struktur („Taxonomie“) an das Finanzamt zu übertragen. Für das Jahr 2012 wird es allerdings noch nicht beanstandet, wenn der Jahresabschluss wie bisher auf Papier eingereicht wird. Für die E-Bilanz gibt es damit noch ein wenig Aufschub, für die elektronische Übermittlung der Steuererklärungen dagegen nicht.

## Verstöße werden streng geahndet

Die elektronische Einreichung der Steuererklärungen ist eine gesetzliche Pflicht. Nur in besonderen Härtefällen kann das Finanzamt zulassen, dass die Steuererklärungen wie bisher auf Papier eingereicht werden. Wer kein Härtefall ist und trotzdem nicht elektronisch übermitteln will, kann mit einem Zwangsgeld von bis zu 25.000 EUR dazu gezwungen werden. Auch bei der verspäteten Abgabe von Steuererklärungen drohen Bußgelder. Die gesetzlich festgelegten Fristen sind einzuhalten. Die Steuererklärungen müssen bis zum 31. Mai des nachfolgenden Kalenderjahres abgegeben werden. Sofern ein Steuerberater beauftragt wird, verlängert sich die Abgabefrist automatisch auf den 31. Dezember. Monatlich einzureichende Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteueranmeldungen sind bis zum 10. des Folgemonats abzugeben. Wurde eine Dauerfristverlängerung beantragt, sind Umsatzsteueranmeldungen bis zum 10. des übernächsten Monats zu übermitteln. Wird eine Frist nicht eingehalten, können Verspätungszuschläge von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Doch die verzögerte Abgabe einer Steuererklärung stellt nach allgemeiner Meinung auch eine „Steuerhinterziehung auf Zeit“ dar. Dies gilt insbesondere, wenn durch die verspätete Abgabe der Steuerklärung vorsätzlich die Steuerzahlung verzögert wird. Oftmals sind allerdings Krankheit, fehlende Unterlagen oder einfaches Vergessen die Ursache für eine Verspätung. Bisher ging die Finanzverwaltung „in kleinen Fällen“ mit Augenmaß vor und verzichtete auf eine Weiterleitung an die Bußgeld- und Strafsachenstelle, wenn eine Steueranmeldung im Finanzamt nicht rechtzeitig einging. Nach einer neuen Verwaltungsrichtlinie sollen die Finanzämter jedoch zukünftig bei jeder verspäteten Steueranmeldung sofort die Bußgeld- und Strafsachenstelle einschalten.